

Amtsblatt des Landkreises Kronach

Nummer 28

Donnerstag, 13. Juli 1972

Verlag: Landratsamt Kronach. — Druck: Julius Heim & Co., Kronach. — Das Amtsblatt erscheint wöchentlich jeweils am Donnerstag. — Bezugspreis: Vierteljährlich 2.— DM

Das Landratsamt Kronach ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und am Dienstag und Donnerstag von 16.00 bis 17.00 Uhr für den Publikumsverkehr geöffnet. An den übrigen Nachmittagen ist das Landratsamt für jeglichen Parteiverkehr geschlossen. — Telefon-Sammelnummer: 09261/741. — Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach Kto.-Nr. 50054 Vereinigte Sparkassen Kronach, Konto Nr. 11890 Kreis-Sparkasse Ludwigsstadt / Postscheckkonto: 442 07 Nürnberg / Kreisjugendamt: Konto-Nr. 54106 Vereinigte Sparkassen Kronach, Postscheckkonto: Nürnberg Nr. 312 74.

290

II/5 b - 863 - 39/72

7. 7. 72

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Wasserversorgung des Marktes Tettau; hier: Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser mittels eines Tiefbrunnens Nr. III auf dem Grundstück Fl. Nr. 230 der Gemarkung Tettau und Festsetzung des Wasserschutz- gebietes durch Erlaß einer Verordnung

I. Der Markt Tettau hat mit Antrag vom 19. 5. 1972 für das Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser mittels eines Tiefbrunnens Nr. III auf dem Grundstück Fl.Nr. 230 der Gemarkung Tettau um die wasserrechtliche Bewilligung nachgesucht.

Beantragt werden folgende Ableitungsmengen:

Größte momentane Ableitungsmenge: 1,0 l/sec = 3,6 m³/h

Größte tägliche Ableitungsmenge: 86,4 m³/Tag

Jährliche Ableitungsmenge: 16 000 m³/Jahr

Der Brunnen hat ab Gelände eine Tiefe von 41,60 m und eine Endlichtweite von 112 mm. Das entnommene Grundwasser soll als Trink- und Brauchwasser verwendet werden.

Die Wasserentnahme ist eine Benutzung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes — WHG — vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110), die nach § 8 WHG bewilligungspflichtig ist.

II. Weiterhin soll für den Tiefbrunnen Nr. III das Wasserschutzgebiet durch Erlaß einer Verordnung festgesetzt werden. Dieses Verfahren stützt sich auf § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 WHG i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 7. 12. 1970 (GVBl. 1971 S. 41).

1. Das Schutzgebiet besteht aus

einem Fassungsbereich
einer engeren Schutzzone und
einer weiteren Schutzzone.

2. Der Fassungsbereich für den Tiefbrunnen umschließt einen Teil des Grundstückes Fl.Nr. 230 der Gemarkung Tettau und hat ein Ausmaß von rd. 30 x 30 m.

3. Die engere Schutzzone umfaßt Teile der Grundstücke Fl.Nr. 226 (Ortsstraße), 229, 229/2, 230, 529, 529/2 (Forstweg) und 530 der Gemarkung Tettau.

4. Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.-Nr. 207, 228, 228/1, 228/3 und 234, sowie Teile der Grundstücke Fl.Nr. 208, 226 (Ortsstraße), 228/4, 229, 229/2, 230, 233 (Weg), 235, 529, 529/2 (Forstweg) und 530 der Gemarkung Tettau.

5. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

290 Wasserversorgung des Marktes Tettau;
hier: Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser mittels eines Tiefbrunnens Nr. III auf dem Grundstück Fl. Nr. 230 der Gemarkung Tettau und Festsetzung des Wasserschutzgebietes durch Erlaß einer Verordnung

291 Verordnung des Landratsamtes Kronach über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Vogtendorf, Kronach, Fischbach und Höfles für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes „Rodachergruppe“, Sitz: Unterrodach, Landkreis Kronach vom 29. Juni 1972.

292 Hühnerpest

293 Beihilfen zur Behebung von Notständen in der Landwirtschaft;
hier: Änderung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens

294 Haushaltssatzung der Gemeinde Glosberg

295 Vollzug des Bayer. Sammlungsgesetzes vom 11. 7. 1963 (GVBl. S. 147);
hier: Sammlung des Fränkischen Tages Kronach für die „Aktion Goldesel“

296 Verlust von Personalausweisen

6. Der Markt Tettau hat das Eigentum am Fassungsgebiet des Schutzgebietes zu erwerben, mit einer Umzäunung zu versehen und diese zu unterhalten.

III. Verfahrensbestimmungen:

1. Das Vorhaben wird hiermit im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens gemäß Art. 78 Abs. 4 und Art. 85 Abs. 3 BayWG amtlich bekanntgemacht.

Die Pläne und Beilagen für das Bewilligungsverfahren, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, sowie der Entwurf der Schutzgebietsverordnung mit den zugehörigen Schutzanordnungen und dem Schutzgebietslageplan vom 6. 6. 1972, liegen innerhalb von 2 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt an gerechnet, beim Landratsamt Kronach, Zimmer Nr. 400, während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

2. Einwendungen gegen das Bewilligungsverfahren können zur Vermeidung des Ausschlusses, ebenso Bedenken oder Anregungen gegen die Festsetzung des Wasserschutzgebietes oder den Erlaß von Schutzanordnungen, jeweils innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Kronach vorgebracht werden.

Nach Fristablauf können nur noch solche Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung von Grundwasser geltend gemacht werden, die nicht vorausgesehen werden konnten (§ 10 Abs. 2 WHG). Vertragliche Ansprüche werden durch die Bewilligung nicht ausgeschlossen (§ 11 Abs. 2 WHG).

Verordnung des Landratsamtes Kronach über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Vogtendorf, Kronach, Fischbach und Höfles für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes „Rodachergruppe“, Sitz: Unterrodach, Landkreis Kronach vom 29. Juni 1972.

Das Landratsamt Kronach erläßt auf Grund des § 19 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1970 (GVBl. 1971 S. 41) folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes Rodachergruppe, Sitz: Unterrodach, wird in den Gemarkungen Vogtendorf, Kronach, Fischbach und Höfles das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus drei Fassungsbereichen, einer engeren Schutzzone und einer weiteren Schutzzone.
- (2) Der Fassungsbereich für Brunnen I umschließt das Grundstück Fl.-Nr. 207/1 der Gemarkung Vogtendorf und hat ein Ausmaß von rd. 40 m x 40 m.
- (3) Der Fassungsbereich für Brunnen II umschließt das Grundstück Fl.-Nr. 205/1 der Gemarkung Vogtendorf und hat ein Ausmaß von rd. 110 m x 20 m.
- (4) Der Fassungsbereich für Brunnen III umschließt das Grundstück Fl.-Nr. 2127 der Gemarkung Kronach und hat ein Ausmaß von rd. 26 m x 30 m.
- (5) Die engere Schutzzone für die drei Brunnen umfaßt die Grundstücke Fl.-Nr. 143, 144, 145, 175, 176, 177, 178, 178/2,

- 180, 180/1, 182/1, 182/2, 183, 184, 185, 186, 187, 187/2, 189, 190, 191, 192, 200, 201, 202, 203, 205, 206, 207, 208, 210, 215, 216, Gemarkung Vogtendorf und die Grundstücke Fl.-Nr. 2123, 2124, 2125, 2126, 2128, 2129, 2130, 2131, 2133, 2134, 2135, 2136, Gemarkung Kronach, sowie Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 142/4, 146, 173, 174, 182, 193, 193/2, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 211, 212, Gemarkung Vogtendorf und Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 2132, 2137, 2139, 2149 und 2152 Gemarkung Kronach.
- (6) Die weitere Schutzzone für die drei Brunnen umfaßt die Grundstücke Fl.-Nr. 121, 121/2, 121/3, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129/4, 142/2, 142/3, 148, 149, 171, 172, 179, 179/2, 179/3, 213, 214, 219, 220, 221, 222, 226, 227, 228, 228/2, 229, 231, 232, Gemarkung Vogtendorf, die Grundstücke Fl.-Nr. 1801, 1802, 1803, 2122, 2140, 2141, 2142, 2143, 2144, 2148, 2150, Gemarkung Kronach, die Grundstücke Fl.-Nr. 882/2, 882/3, Gemarkung Fischbach und die Grundstücke Fl.-Nr. 288, 289, Gemarkung Höfles, sowie Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 120, 129, 132, 133, 134, 140, 140/2, 140/3, 142, 142/4, 146, 173, 174, 182, 193, 193/2, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 211, 212, 218, 225, 230, Gemarkung Vogtendorf, Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 1800, 1804, 1805, 1975, 1975/2, 2121, 2132, 2137, 2139, 2149, 2151/2, 2152, 2153, Gemarkung Kronach, Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 870, 877, 878, 882, Gemarkung Fischbach und Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 117, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, und 287 der Gemarkung Höfles.
- (7) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang (Anlage 2) veröffentlichten Lageplan des Straßen- und Wasserbauamtes Kronach vom 22. 2. 1972 i. M. 1:5000 eingetragen. Im übrigen ist jene Ausfertigung des Schutzgebiets-Lageplanes beim Landratsamt Kronach und in den Kanzleien der Stadt Kronach und den Gemeinden Vogtendorf, Fischbach und Höfles niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (8) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 6 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
- (9) Die Fassungsgebiete sind durch Umzäunungen, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

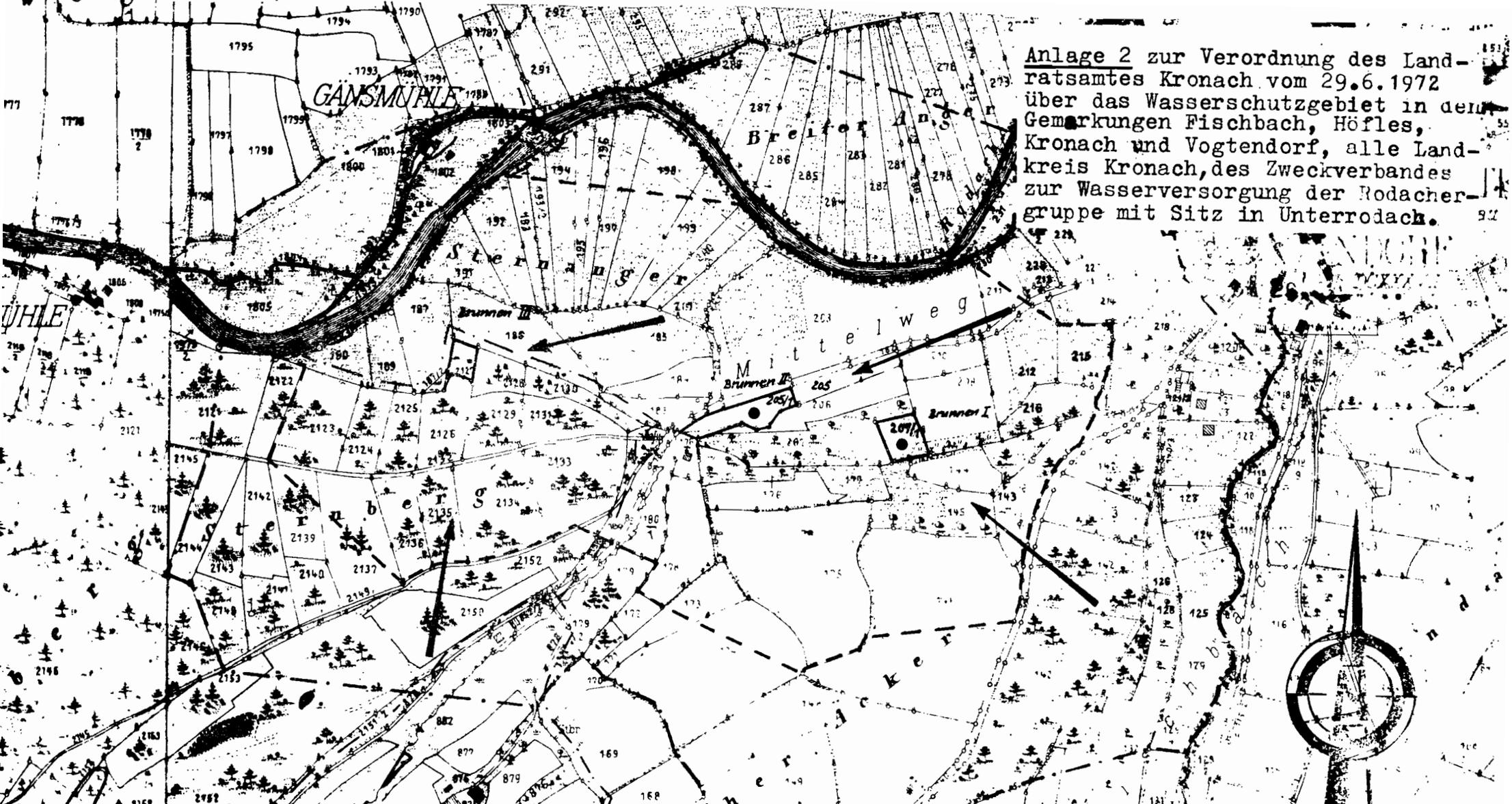
Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1. 1. jede natürliche (organische Düngung)	verboten	—	—
1. 2. Güllewirtschaft mit fliegendem oder stationärem Leitungsnetz	v e r b o t e n		—
1. 3. landwirtschaftliche Abwasserwertung, Abwasserlandbehandlung	verboten		
1. 4. Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	verboten, sofern nicht vom Pflanzenschutzberater bei der Regierung oder von der Landesanstalt für Bodenkultur, Pflanzenbau und Pflanzenschutz im Einvernehmen mit dem Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz für unbedenklich erklärt	—
1. 5. Gartenbaubetriebe zu errichten	v e r b o t e n		—
2. Sonstige Bodennutzungen			
2. 1. Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche — mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung —, insbesondere Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege und Steinbrüche	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3. Lagern, Ablagern und Befördern wassergefährdender Stoffe	v e r b o t e n		
3. 1. Müllablagerungen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3. 2. Ablagern, Lagern und Vergraben wassergefährdender Stoffe, wie Öl, Teer, Phenole, mineralöhlhaltige Stoffe, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierkadaver, Unrat, Müll, industrielle und gewerbliche Rückstände, Chemikalien	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen das Lagern der- artiger Stoffe, wenn eine Gefähr- dung des Grundwassers (siehe Lagerver- ordnung) nicht zu besorgen ist
3. 3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3. 4. Versitzgruben zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3. 5. Dung- oder Jauchestätten, Gärfutterbehälter und -mieten zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		—
3. 6. Trockenaborte	v e r b o t e n		verboten ausgenommen als befristeter Zwischenzustand
3. 7. Durchleiten von Abwasser, auch in geschlossenen Leitungen	v e r b o t e n		—
3. 8. Entleeren von Fäkalienwagen	v e r b o t e n		
3. 9. Leitungen für wassergefährdende Stoffe zu errichten	v e r b o t e n		
3. 10. Gasleitungen zu errichten	v e r b o t e n		—
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4. 1. Bergbau	v e r b o t e n	verboten, wenn durch ihn gute Deckschich- ten zerrissen oder durch ihn Einmul- dungen oder offene Wasser- ansammlungen herbeigeführt werden	—
4. 2. Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas und sonstigen Bodenschätzen	v e r b o t e n		
4. 3. Straßen, Wege Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	verboten sofern ihre Ober- flächenwässer nicht schad- los aus der engeren Schutzzone herausgeleitet werden können. Von dem Verbot ausgenommen sind öffentliche Feld- und Wald- wege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	—
4. 4. Wagenwaschen	v e r b o t e n		
4. 5. Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen	v e r b o t e n		
4. 6. Sportplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		

Anlage 2 zur Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 29.6.1972 über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Fischbach, Höfles, Kronach und Vogtendorf, alle Landkreise Kronach, des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rodachergruppe mit Sitz in Unterrodach.



Betreff: **Schutzgebietsvorschlag**
 für die Brunnen I-III der Rodacher Gruppe

Lkr. Kronach
 Kronach, den 22. 2. 1972
 Straßen- und Wasserbauamt

M. = 1:5 000

LAGEPLAN
 (Stand der Flurkarte vom Dezember 1971)

I. A. *Lochner*
 (Lochner)
 Oberregierungsbaurot

Zeichenerklärung	
	Fassungsbereich
	engere Schutzzone
	weitere Schutzzone
	Gemarkungsgrenze
	vermutl. Grundwasserfließrichtung
	Hinweiszeichen

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	3	2	4
4. 7. Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4. 8. Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5. Bauliche Nutzungen, Industrie			
5. 1. bauliche Anlagen, die nicht zur Wasserversorgungsanlage gehören, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, sofern, nicht an eine Sammel-entwässerung angeschlossen wird
5. 2. Betriebe mit grundwassergefährdendem Abwasser oder Betriebe und Anlagen, in denen wasser-gefährdende Stoffe (z. B. Chemikalien, Treibstoffe, organische Abfälle) hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, soweit die Abfälle oder Abwässer nicht gewässerunschädlich beseitigt oder aus dem Schutzgebiet herausgeleitet werden können
5. 3. Erdölraffinerien und Großtanklager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5. 4. Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	—	—

(2) Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser im Sinne der Nr. 5. 2 des Absatzes 1 sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung vom 23. 7. 1965 (GVBl. S. 202) bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Kronach kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Kronach vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung des Landratsamtes Kronach zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9

Inkraft- und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kronach in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Festsetzungsbescheid des Landratsamtes Kronach vom 27. Juni 1963 Nr. II/6 - 863 - 649/62 außer Kraft.

Kronach, den 29. Juni 1972

L a n d r a t s a m t :

Dr. Emmert, Landrat

Anlage 1

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser
(zu § 3 Abs. 1 Nr. 5.2)

Akkumulatorenfabriken

Ammoniakfabriken

Atomkraftwerke

Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden

Bleichereien

Chemische Fabriken

Erdölraffinerien, Großtanklager
Färbereien
Faserplattenwerke
Fotochemische Fabriken
Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren
Gerbereien
Gummifabriken
Holzimprägnierungswerke
Hydrierwerke
Isotopenbetriebe
Kaliwerke, Salinen
Kunststoff-Fabriken
Lederfabriken, Lederfärbereien
Mineralfarbenfabriken
Mineralölwerke
Schwefelsäurefabriken
Schwelereien
Sodafabriken
Sprengstofffabriken
Teerfarbenfabriken
Textilfabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für
synthetische Textilfasern
Verzinkereien
Waschmittelfabriken
Wäschereien
Weißblechwerke
Zellulose-Fabriken
Zuckerfabriken
und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Neben-
betrieb enthalten.